

Fußball-Club Kreuztal 08 e.V.
Vorstandsvorsitzender
Horst Rintzner

Kreuztal, 06.06.1997
Postfach 1302
57204 Kreuztal

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Am 1. Oktober 1908 wurde der Verein "Fußball-Club Kreuztal 08 e.V." gegründet.
- 1.2 Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Kreuztal.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 AO, und zwar durch
 - 2.1.1 die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Fußball beschäftigen
 - 2.1.2 die Ausübung der genannten Sportart
 - 2.1.3 die Förderung der Mitglieder in dem Bestreben, sich durch Leibesübungen und Jugendpflege sittlich und körperlich zu ertüchtigen. ... => ergänzt durch Beschluss vom 8.10.99
- 2.2 Der Verein vertritt den Amateurgedanken und ist ausschließlich gemeinnützig und selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet. Die Beiträge sind nur zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Der Verein ist politisch religiös und rassistisch neutral.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:
- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - b) Jugendliche vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr
 - c) ordentliche Mitglieder: ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder: nach Ziffer 3.6 dieser Satzung
- 3.2 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich über die Abteilungsleiter an den Vorstand oder direkt an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Bei Nichtannahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich und per Einschreiben an den Verein zu richten. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits eingezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nach dem Austritt nicht zurückerstattet.
- 3.3.1 Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- Schwerwiegende Gründe sind:
- a) Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b) Mißachten von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins bzw. einzelner Mitglieder
 - c) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
 - d) unehrenhaftes Verhalten
 - e) Zahlungsrückstände
- Der Bescheid des Vorstands über den Ausschluß ist mit den Entscheidungsgründen und einer Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluß ist das Rechtsmittel der Berufung vor dem Ehren- und Rechtsausschuß des Vereins gegeben.
- 3.3.2 Endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß, so verliert das ausgeschiedene Mitglied seine Rechte und alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie richten sich in ihrer Höhe nach den Vorgaben des Landessportbundes. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des Vereins ernannt.

4 Organe des Vereins

Organe des Vereins, deren Versammlungen vereinsöffentlich sind (sofern nichts anderes beschlossen wird), sind:

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Vereinsvorstand
- 4.3 Sportausschuß
- 4.4 Jugendausschuß
- 4.5 Ehren- und Rechtsausschuß

Alle Funktionsbezeichnungen der Amtsträger gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form. Die Amtsträger werden im Anhang namentlich aufgeführt.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet jährlich, möglichst im 2. Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Gesamtvorstands oder auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen werden.

4.1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt schriftlich durch den Vorstand sowie durch Aushang im Vereinsschaukasten, jeweils mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort.

4.1.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Berichte der Abteilungen und der Ausschüsse
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Ehrungen
- g) Wahlen
- h) Anträge, welche fristgerecht eingereicht worden sind
- i) Verschiedenes

4.1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.1.5 Anträge auf Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge dürfen als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

4.1.6 Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

4.1.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - von einem dazu bestimmten Vertreter des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.1.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands, der Ausschüsse und Kassenprüfer
- b) Kassenbericht (Genehmigung des Haushaltsplans)
- c) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen
- d) Festlegung der Beiträge
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlußfassung über Belastung des Vereinsvermögens
- h) Beschlußfassung über Erweiterung und Auflösung des Vereins

4.2 Vereinsvorstand

4.2.1 Zum Aufgabenbereich des Vorstands gehören:

- a) Wahrung und Durchführung der unter Ziffer 2 dieser Satzung festgesetzten Ziele
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Prüfung auf Satzungsmäßigkeit und Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und ggf. Ausschluß von Mitgliedern gem. Ziffern 3.2 bis 3.3.2
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Aufgaben
- g) Koordinierung und Überwachung der einzelnen Abteilungen und Ausschüsse
- h) Bildung von Sonderausschüssen

4.2.2 Den Vorstand (Gesamtvorstand) bilden:

- a) Der Vorstandsvorsitzende
- b) Der technische Vorsitzende
- c) Der kaufmännische Vorsitzende
- d) Der 1. Geschäftsführer
- e) Der 2. Geschäftsführer
- f) Der 3. Geschäftsführer
- g) Der 1. Kassierer
- h) Der 2. Kassierer
- i) Der sportliche Leiter
- j) Der Sportausschußvorsitzende
- k) Der Sozialwart
- l) Der Jugendleiter
- m) Der Jugendgeschäftsführer
- n) Der Pressewart
- o) Die Beisitzer

4.2.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel wie folgt:

4.2.3.1 In den Jahren mit ungerader Jahreszahl

der Vorstandsvorsitzende
der kaufmännische Vorsitzende
der 1. Geschäftsführer
der 2. Kassierer
der sportliche Leiter
der Jugendgeschäftsführer
die Beisitzer

4.2.3.2 In den Jahren mit gerader Jahreszahl

der technische Vorsitzende
der Jugendleiter
der 2. Geschäftsführer
der 3. Geschäftsführer
der 1. Kassierer
der Pressewart
der Sozialwart
der Sportausschußvorsitzende
die Beisitzer

4.2.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand einen Vertreter, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

4.2.5 Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

4.2.6 Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringender Angelegenheit ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er hat dabei die für seinen Aufgabenbereich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Gesamtvorstand.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) Der Vorstandsvorsitzende
- b) Der technische Vorsitzende
- c) Der kaufmännische Vorsitzende
- d) Der 1. Kassierer
- e) Der 1. Geschäftsführer
- f) Der sportliche Leiter
- g) Der Jugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeit zu informieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4.2.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorstandsvorsitzende
Der technische Vorsitzende
Der kaufmännische Vorsitzende

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der technische und der kaufmännische Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, den Verein gemeinsam ohne Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden zu vertreten, wenn dieser verhindert ist.

4.2.8 Der Vorstandsvorsitzende, der technische Vorsitzende und der kaufmännische Vorsitzende haben - mit Ausnahme im Ehren- und Rechtsausschuß - Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

4.2.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.3 Der Sportausschuß

4.3.1 Der Sportausschuß ist Beratungs- und Entscheidungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Den Sportausschuß bilden:

- a) Der technische Vorsitzende
- b) Der 2. Geschäftsführer
- c) Der Jugendleiter
- d) Der 2. Kassierer
- e) Der sportliche Leiter
- f) Der Sportausschußvorsitzende
- g) Die Abteilungsleiter
 - Alte Herren
 - Weitere Mitarbeiter können zur Beratung herangezogen werden.

4.3.2 Der Sportausschußvorsitzende ist gleichzeitig Ausschußvorsitzender. Die Spielführer der aktiven Mannschaften können ohne Stimmberechtigung an der Sitzung des Ausschusses beratend teilnehmen, ebenso die Trainer. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausschußvorsitzende.

4.4 Der Jugendausschuß

4.4.1 Der Jugendausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jugendleiter
- b) Jugendgeschäftsführer
- c) die Beisitzer

4.4.2 Der Jugendleiter ist gleichzeitig Ausschußvorsitzender. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausschußvorsitzende. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt in der Regel durch die Mitgliederversammlung, und zwar auf der Jahreshauptversammlung.

4.5 Der Ehren- und Rechtsausschuß

Der Ehren- und Rechtsausschuß setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden: Ehrenvorsitzender
vier Beisitzern: möglichst aus dem Kreis der Ehrenmitglieder

Die vier Beisitzer wählen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Ehren- und Rechtsausschusses dürfen keine weiteren Funktionen im Verein ausüben.

Alle Rechtsangelegenheiten werden in Anlehnung der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WFV) abgewickelt.

Mündliche Verhandlung - Entscheidung in der Sache - Entscheidungsbegründung - Rechtsmittelbelehrung - .

5 Abteilungen

5.1 Alte-Herren-Abteilung

Die Alte-Herren-Abteilung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und
- b) den Aktiven.

Die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter erfolgt durch die Abteilungsversammlung.

6 Tätigkeiten der Abteilungen und der Ausschüsse

- 6.1 Der Gesamtvorstand tritt einmal monatlich an einem festgelegten Tag zusammen, um seine unter Ziffer 4.2.1 genannten technischen und kaufmännischen Aufgaben durchzuführen.
- 6.2 Der Sportausschuß tritt wöchentlich an einem festgelegten Tag zusammen, um die technischen Belange des Sportbetriebs zu behandeln und zu erledigen.
- 6.3 Der Jugendausschuß regelt alle anfallenden Arbeiten innerhalb der Jugendabteilung. Hierzu gehören ein geregelter Spielbetrieb, einwandfreie Betreuung und die charakterlich und sportlich gute Erziehung aller anvertrauten Jugendlichen.
- 6.4 Der Ehren- und Rechtsausschuß schlichtet Streitfälle innerhalb des Vereins und steht dem Vorstand zur Beratung im Falle ehrenwidrigen Verhaltens von Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
- 6.5 Die Alte-Herren-Abteilung regelt unter der Leitung des Abteilungsleiters den Übungs- und Spielbetrieb.
- 6.6 Der Abteilungsleiter "Alte Herren" und dessen Stellvertreter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl findet jährlich im 1. Kalendermonat statt. Das Wahlergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- 6.7 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- 6.8 Der 1. Kassierer ist jederzeit berechtigt, die Sonderkassenführung der Abteilungen zu prüfen.
- 6.9 Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins für ihre Abteilungen verantwortlich. Sie sind auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6.10 Die Neugründung von Abteilungen erfolgt nur durch Beschluß des Vorstands.

7 Geschäftsordnung / Verbandsmitgliedschaften (Satzungen und Ordnungen)

Die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins richtet sich nach der Satzung und Geschäftsordnung des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., sofern nicht in der Vereinsatzung zu den einzelnen Punkten gegenseitig festgesetzt wurde.

Der FC Kreuztal 08 e.V. ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (FLVW) - mit Sitz in Kamen/Westfalen - Sportschule Kaiserau -. Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband "Westdeutscher Fußballverband e.V. (WFV)" - mit Sitz in Duisburg - und des "Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB)" - mit Sitz in Frankfurt/Main - sowie des "Westdeutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)" - mit Sitz in Duisburg - und des "Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. (DLV)" - mit Sitz in Darmstadt - soweit diese Fachschaft im Verein vertreten ist.

Die Vorschriften des FLVW, des Landesverbandes WFV, des DFB und der Verbände, denen der Landesverband angehört, sind für den Verein sowie seine Einzelmitglieder verbindlich; insbesondere also die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der vorbezeichneten Verbände.

8 Kassenprüfung

Zum Zwecke der Prüfung wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von 2 Jahren, und zwar im jährlichen Wechsel.

Neben der Erstattung eines Revisionsberichtes für die Mitgliederversammlung - nach vorangegangener Jahresprüfung - kann die Kassenprüfungskommission jederzeit eine Prüfung vornehmen.

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Wiederwahl ist nur nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

9 Stimm- und Wahlrecht

9.1 Stimm- und Wahlrecht haben alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder des Vereins.

9.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.3 Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

9.4 Offene Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben.

9.5 Persönliche Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird; sie erfolgt durch mündliche, im Protokoll festzuhaltende Erklärung nach Aufruf anhand der Anwesenheitsliste.

9.6 Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf.
- 10.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand zu 3/4 seiner Mitglieder anwesend ist und die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 diesen Beschluß fassen.
- 10.3 Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird jedoch mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Kreuztal, den 06. Juni 1997

gezeichnet



Vorstandsvorsitzender



F. C. Kreuztal 08 e.V.

der außerordentlichen Mitgliederversammlung des FC Kreuztal 08 e.V.
am Freitag, dem 08. Oktober 1999 um 19.00 Uhr im FCK - Vereinsheim

An der Jahreshauptversammlung nehmen 39 stimmberechtigte Vereinsmitglieder teil.

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden

Die Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden Horst Rintzner erfolgt um 19.15 Uhr. Er stellt fest, daß die Einladung an die Vereinsmitglieder Ordnungsgemäß erfolgt sei und die Tagesordnung jedem Mitglied zugegangen ist.

Gegen die Tagesordnung bestehen seitens der Anwesenden keine Einwände. Es folgt eine Zusammenfassung und Erläuterung der Gründe, die zur heutigen Versammlung geführt haben (Einwände des Amtsgerichts Siegen wegen Formfehler in Einladung zur Jahreshauptversammlung am 28.05.99, Zweckänderung des Vereins durch Satzungsänderung in JHV am 28.05.99, Rücktritt R. Falk am 29.05.99).

Weiterhin erläutert H. Rintzner den Sachverhalt, das Gerhard Grebe als zurückgetretener Technischer Vorsitzender die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung unterzeichnet hat (laut Paragraph 121 Abs.2 Satz 2 Aktiengesetz).

2. Vorstellung und Beschluß Satzungsänderung

Horst Rintzner erläutert die geplante Satzungsänderung wie folgt: Ziel der Satzungsänderung ist nicht eine Änderung des Vereinszwecks, sondern eine verbesserte Erreichung des Vereinszwecks unter anderem durch die Durchführung von Veranstaltungen, wie nachstehend beschrieben.

H. Rintzner verliest den genauen Wortlaut der Satzungsergänzung wie folgt: *Änderung Nr. 2.4.3 - siehe Einladung vom 7.9.99 -*
"Zu Erreichung des Vereinszwecks können auch Veranstaltungen durchgeführt werden, die die Pflege und die Förderung von Kultur und Brauchtum zum Gegenstand haben."

Die anschließende Abstimmung durch die Anwesenden ergibt ein einstimmiges Ergebnis von 39 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen.

3. Wahlen des Technischen Vorsitzenden und des Kaufmännischen Vorsitzenden

Nach dem Verlesen des Rücktrittschreibens von Gerhard Grebe wird Bernd Schildt von der Versammlung einstimmig mit 39 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zum neuen Technischen Vorsitzenden gewählt. Die Amtszeit endet laut Satzung mit der Jahreshauptversammlung 2000.

Nach dem Verlesen des Rücktrittschreibens von Rainer Falk wird Stephan Uttich von der Versammlung mit 38 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung zum neuen Kaufmännischen Vorsitzenden gewählt. Die Amtszeit endet laut Satzung mit der Jahreshauptversammlung 2001.

Bericht des Vorstands zum Kassenbestand

Nach dem Verlesen des Protokollauszugs der Jahreshauptversammlung 1999 zum Bericht der Kassenprüfer durch Geschäftsführer Michael Berk schließt sich ein Bericht des Kassenprüfers R. Schmidt an. Laut R. Schmidt konnte eine Kassenprüfung zum 30.06. nicht gemacht werden. Die erneute gewünschte Kassenprüfung erfolgte zum 30.07.99. Die Kassenprüfer empfehlen die Fortführung der Kassengeschäfte ab 01.08.99 mit dem ermittelten Bestand zum 30.07.99. R. Rintzner verliest eine Erklärung des geschäftsführenden Vorstands zur Sanierung der Finanzsituation, die von allen Anwesenden einstimmig genehmigt wird. Die Entlastung des Vorstands und Kassierers ist bereits in der Jahreshauptversammlung am 28. Mai 1999 erfolgt.

5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Anträge zur heutigen Mitgliederversammlung liegen nicht vor.

6. Verschiedenes

H. Rintzner erklärt, daß Gerhard Müeremann ab sofort durch R. Irle in die Position des 1. Kassierers eingearbeitet werden soll, um bei dessen wahrscheinlichen beruflich bedingten Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahr 2000 die Kassengeschäfte fortzuführen.

H. Woll fragt nach, wer den Artikel zum Spiel Kreuztal 2. - RS Allenbach mit der Zeitung abgesprochen hat.

H. Rintzner erläutert die Hintergründe, die zur anstehenden Anschaffung eines neuen Jugendbusses führten und ruft die Anwesenden zu einer Spendenaktion auf.

7. Schlußwort des Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstandsvorsitzende dankt allen Anwesenden für die Teilnahme an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung und beschließt die Versammlung um 20.00 Uhr.

Kreuztal, den 09. Oktober 1999


.....
Vorstandsvorsitzender


.....
Protokollführer

Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 08.11.2016 10:53	Nummer des Vereins: VR 1261
Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

3

2. **a) Name:**

Fußball-Club Kreuztal 08 e.V.

b) Sitz:

Kreuztal

3. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem kaufmännischen Vorsitzenden und dem technischen Vorsitzenden.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Technischer Vorstand: Elsbeck, Dirk, Kreuztal, *27.01.1966

Vorstand: Irle, Ralf, Kreuztal, *29.09.1961

Vorstand: Rintzner, Holger, Kreuztal, *18.12.1968

4. **a) Satzung:**

eingetragener Verein

Die Satzung ist am 14.09.1957 errichtet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06.06.1997 ist eine neue Satzung errichtet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.10.1999 ist die Satzung in Nr. 2 (Zweck des Vereins) 1.3 ergänzt.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. **a) Tag der letzten Eintragung:**

04.04.2014